



"GESUCH FÜR SCHLEPPSCHLAUCH-FLÄCHENKOMPENSATION"

Gesuchsteller:

Betriebs-Nr.

Name Vorname

Adresse PLZ Ort

Telefon E-Mail

Flächen, die aus technischen oder betrieblichen Gründen durch bisher nicht pflichtige Flächen ersetzt werden sollen (Flächenkompensation):

	Gemeinde / Grundstück-Nr.	
Zu ersetzende pflichtige Fläche (gemäss Planbeilage)	 Aren (Summe der Teilflächen)
Kompensationsfläche (Zielfläche) (gemäss Planbeilage)	 Aren (Summe der Teilflächen)
	Die Kompensationsfläche muss mind. 1.5-mal grösser sein als die ersetzte pflichtige Fläche.	
Ausnahmegrund	<input type="checkbox"/> <i>Sicherheitsgrund</i> <input type="checkbox"/> <i>Zufahrt oder Erreichbarkeit</i>	<input type="checkbox"/> <i>Platzverhältnisse</i> <input type="checkbox"/> <i>stark fragmentierte Flächen</i>
Beschreibung, warum Flächenkompensation beantragt wird. <i>Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden.</i>		
Beilagen	<input type="checkbox"/> <i>Parzellenpläne aus agriGIS</i>	

Pro Gesuch kann die Kompensation von mehreren pflichtigen Teilflächen beantragt werden.

Anzahl Beiblätter / Parzellenpläne:

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....



Möglichkeit zur Schleppschlauch-Flächenkompensation

In Anlehnung an die Regelung der St.Galler Gemeinden kann auch in Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden die Flächenkompensation beantragt werden. Dies als Ergänzung zu den bisherigen Ausnahmen.

Wenn sich einzelne schleppschlauchpflichtige Flächen nicht für die emissionsarme Ausbringung eignen (z. B. wegen Sicherheitsgründen, schlechter Erreichbarkeit, zu enger Platzverhältnisse, stark fragmentierter Flächen), kann an Stelle eines flächenspezifischen Ausnahmegesuchs eine Flächenkompensation beantragt werden. Dabei werden anstelle der aus betrieblichen Gründen nicht geeigneten schleppschlauchpflichtigen Flächen andere geeignetere, gemäss kantonaler Schleppschlauch-GIS-Karte¹ bisher nicht pflichtige Flächen (Kompensationsfläche) künftig emissionsarm gedüngt.

Für eine Flächenkompensation gelten folgende Bedingungen:

- Flächen können nur innerhalb des eigenen Betriebs kompensiert werden.
- Flächenkompensation im Verhältnis 1:1,5
Die Kompensationsfläche muss mind. eineinhalb Mal so gross sein wie die ursprüngliche Fläche.
- Als Kompensationsfläche können Flächen angerechnet werden, die auf Grund der Hangneigung (grösser 18%) oder Grösse (kleiner 25 Aren) nicht schleppschlauchpflichtig wären.
- Flächenkompensation von schleppschlauchpflichtiger Grünlandfläche auf Acker- oder Gemüsefläche ist nicht möglich.

Die von der Flächenkompensation betroffenen Flächen sind im Gesuch für die Schleppschlauch-Flächenkompensation klar auszuweisen. Die bewilligten Flächenkompensationen werden abschliessend im agriGIS in der Hintergrundkarte ausgewiesen.

An Wohnzonen direkt angrenzende schleppschlauchpflichtige Flächen können als Kompensationsfläche bewilligt werden unter dem Vorbehalt, dass bei allfälligen Klagen die Flächenkompensation überprüft und allenfalls rückgängig gemacht wird.

Appenzell Innerrhoden und Ausserroden prüfen untereinander auch kantonsübergreifende Kompensationen; das Gesuch muss beim Wohnsitzkanton des Betriebs eingereicht werden.

Es ist zu beachten, dass nach Einführung des Schleppschlauch-Obligatoriums per 1. Januar 2024 gemäss der «Wegleitung Suisse-Bilanz», Version 1.17, November 2022, S. 15, pro Hektare und Jahr schleppschlauchpflichtiger Fläche grundsätzlich 6 kg Stickstoff (N_{verf}) in der Suisse-Bilanz angerechnet werden müssen. Dies gilt bei bewilligten Flächenkompensationen auch für die 50 % zusätzlich emissionsarm zu begüllende Fläche.

Gesuche für die Schleppschlauch-Flächenkompensation können mit dem beiliegenden Formular zusammen mit Parzellenplänen aus agriGIS der betroffenen Parzellen beim Amt für Umwelt eingereicht werden.

¹ siehe Hintergrundkarte im agriGIS zu Schleppschlauchpflicht